



Gemeindeabstimmung vom Sonntag, 13. Juni 2021

Statutenrevisionen der Zweckverbände	Seite
Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg	2
Gruppenwasserversorgung Tösstal	7
Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal	17
Schwimmbad Neuguet Turbenthal	23
Zivilschutz Tösstal	28

Abstimmungsvorlagen und Beleuchtende Berichte

Auf den Abdruck der bisherigen und der neuen Statuten der oben aufgeführten Zweckverbände wird aus ökonomischen und ökologischen Gründen verzichtet. Die Unterlagen können auf der Website der Gemeinde Wila (www.wila.ch) eingesehen werden. Sie können zudem bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bestellt werden.

Gemeindeverwaltung Wila • Kugelgasse 2 • 8492 Wila
Telefon: 052 397 27 27 • E-Mail: info@wila.ch • www.wila.ch

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg

Antrag

Die Delegierten des Zweckverbands Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg beantragen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg zu genehmigen.

Abstimmungsempfehlungen der Zweckverbandsgemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg:

Alle Gemeindevorsteherschaften empfehlen den Stimmberechtigten ihrer Gemeinde, die revidierten Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

1. Die Vorlage in Kürze

Gestützt auf die Vorgaben des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen, neuen kantonalen Gemeindegesetzes müssen alle Zweckverbandsstatuten innerhalb von vier Jahren überarbeitet werden.

Die Änderungen in den revidierten Statuten sind überschaubar und beschränken sich hauptsächlich auf die Umsetzung der Vorgaben aus dem neuen kantonalen Gemeindegesetz. Die wichtigsten Neuerungen sind die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz per 1. Januar 2022 und die Neubewertung gemäss § 179 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen aufgeführt, welche mit den neuen Statuten verbunden sind:

- **Publikation und Information (Art. 8)**
Beschränkung auf ein Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Beschlüssen und Anordnungen.
- **Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden (Art. 14)**
Heraufsetzung der Ausgabenkompetenz der Gemeindevorstände des Zweckverbandes.
- **Zusammensetzung (Art. 16)**
Zusammensetzung der Feuerwehrkommission.

- **Offenlegung der Interessenbindungen (Art. 18 und 24)**
Bestimmungen zur Offenlegung der Interessenbindungen der Kommissionsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission.
- **Allgemeine Befugnisse (Art. 19)**
Wahl von Kommandant/Kommandantin und dessen/deren Stellvertretung sowie Wahl/Anstellung des Sekretärs/der Sekretärin.
- **Finanzbefugnisse (Art. 20)**
Heraufsetzung der Ausgabenkompetenz der Feuerwehrkommission.

2. Die Vorlage im Detail

2.1 Ausgangslage

Die neuen Statuten wurden vom Zweckverband ausgearbeitet, wobei als Basis die vom Gemeindeamt erstellten Musterstatuten dienten. Es wurde darauf geachtet, die bewährten Regelungen zu belassen, Mängel oder Unklarheiten zu beseitigen und sinnvolle Ergänzungen aufzunehmen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Statutenentwurf geprüft und einige Empfehlungen angebracht. Diese sind in die definitive Fassung eingeflossen.

2.2 Die einzelnen Änderungen im Überblick

Die Abweichungen zwischen den bisherigen und den neuen Statuten sind hauptsächlich auf die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes zurückzuführen. Nachstehend sind die nennenswerten Veränderungen aufgeführt und begründet.

- *Beschränkung auf ein Publikationsorgan*

Gemäss Artikel 8 der vorgesehenen Statuten (fortan kurz Statuten bezeichnet) erfolgen die Veröffentlichungen des Zweckverbandes neu nur noch im Publikationsorgan der Sitzgemeinde. Damit wird das Verfahren vereinfacht und die Gefahr von unterschiedlichen Publikationsdaten und somit auch Rechtsmittelfristen eliminiert. Neu geregelt ist die elektronische Zugänglichkeit der Erlasse des Zweckverbandes, eine Vorgabe des neuen Gemeindegesetzes.

- *Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden*

Gemäss Artikel 14 der Statuten wird die Ausgabenkompetenz im Abs. 1 für die Gemeindevorstände des Zweckverbandes Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg geändert. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000 bleibt unverändert. Die Ausgabenkompetenz für wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck wird von Fr. 50'000 auf Fr. 150'000 angehoben, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist.

- *Zusammensetzung der Feuerwehrkommission*

Gemäss Artikel 16 setzt sich die Feuerwehrkommission neu wie folgt zusammen:

- Drei Abgeordneten des Gemeindevorstandes Turbenthal
- Zwei Abgeordneten des Gemeindevorstandes Wila
- Einem Abgeordneten des Gemeindevorstandes Wildberg

Der Kommissionspräsident darf nicht aus Turbenthal sein.

Bestimmungen bisher:

- Je zwei Abgeordnete der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Ferner gehören ihr mit beratender Stimme an:

- der Feuerwehrkommandant
- der Feuerwehrkommandant Stellvertreter/ Ausbildungschef
- der Fourier Feuerwehr/Sekretär

- *Offenlegung der Interessenbindungen*

Mit Artikel 18 und 24 der Statuten wird eine übergeordnete gesetzliche Vorgabe umgesetzt.

- *Wahl des Kommandant/der Kommandantin und dessen/deren Stellvertretung sowie Wahl/Anstellung des Sekretärs/der Sekretärin*

Gemäss Artikel 19 stehen der Feuerwehrkommission neu die Wahl des Kommandanten/der Kommandantin und dessen/deren Stellvertretung sowie die Wahl/Anstellung des Sekretärs/der Sekretärin zu.

- *Finanzbefugnisse*

Gemäss Artikel 20 der Statuten gestalten sich die Finanzbefugnisse der Feuerwehrkommission neu wie folgt:

- Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

...

Die Bewilligung von neuen Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, in folgendem Umfang:

- einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.
- Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
- ...
- die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.

Bestimmungen bisher:

Der Feuerwehrkommission fallen insbesondere zu:

...

- die Bewilligung einmaliger Ausgaben ausserhalb des Voranschlages (Budgets) bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20'000 im Einzelfall, jedoch maximal Fr. 40'000 pro Jahr.
- die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben ausserhalb des Voranschlages (Budgets) bis maximal Fr. 5'000 im Einzelfall, jedoch maximal Fr. 10'000 pro Jahr.

- *Einführung eines eigenen Haushaltes (analog den übrigen Zweckverband-Statutenrevisionen)*

Mit Artikel 42 der Statuten führt der Zweckverband Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg gemäss Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Auf diesen Zeitpunkt wird der Zweckverband Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des neuen Gemeindegesetzes erstellen.

- *Umwandlung der Investitionsbeiträge (analog den übrigen Zweckverband-Statutenrevisionen)*

Gemäss Artikel 43 Absatz 3 berechnet sich der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandgemeinden umgewandelt werden, aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Absatz 1 Buchstabe c des neuen Gemeindegesetzes.

3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands hat die revidierten Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

4. Empfehlung

Die vorliegenden, revidierten Statuten entsprechen den Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes. Der Umfang der erfolgten Anpassungen ist zweckmässig, weitreichende Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die neuen Bestimmungen sind ausgewogen und stellen eine gute, aufgabengerechte Basis für die künftige Tätigkeit der Zweckverbandsorgane dar. Die Delegierten der Zweckverbandsgemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten zu genehmigen.

5. Empfehlung der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte Turbenthal, Wila und Wildberg empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zweckverbands Feuerwehr-Turbenthal-Wila-Wildberg zu genehmigen.

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Tösstal

Antrag

Der Vorstand (Wasserkommission) des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Tösstal beantragt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Tösstal zu genehmigen.

Abstimmungsempfehlungen der Zweckverbandsgemeinden Bauma, Hittnau, Turbenthal, Wila und Wildberg:

Alle Gemeindevorsteherschaften empfehlen den Stimmberechtigten ihrer Gemeinde, die revidierten Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Tösstal an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

1. Die Vorlage in Kürze

Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Tösstal (GWVT) hatte bis anhin keinen eigenen Verbandshaushalt; die beteiligten Gemeinden Bauma, Hittnau, Turbenthal, Wildberg und Wila leisteten Investitionsbeiträge und teilten sich die Betriebskosten. Mit dem neuen Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft trat, muss jeder Zweckverband neu über einen eigenen Haushalt verfügen. Dazu werden die Haushalte der Gemeinden und des Zweckverbands entflochten. Der Zweckverband hat neu eine eigene Bilanz. Es ist festzulegen wie die Verbandsgemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands beteiligt sind. Für den Zweckverband GWVT soll dafür der Betriebskostenverteiler auf alle Investitionen in alle Anlagen gelten. Dazu ist eine Totalrevision der Statuten erforderlich.

Im Rahmen dieser notwendigen Totalrevision wurden weitere, weitgehend redaktionelle Änderungen vorgenommen und mögliche Neuerungen geprüft. Die Änderungen in den revidierten Statuten sind überschaubar und beschränken sich hauptsächlich auf die Umsetzung der Vorgaben aus dem neuen kantonalen Gemeindegesetz. Insbesondere bleiben die Finanzkompetenzen weitgehend unverändert. Der Betriebskostenverteiler wird der tatsächlichen Nutzung und Belieferung der Verbandsgemeinden angepasst. Im Detail werden die wesentlichen Änderungen nachfolgend beschrieben.

2. Die Vorlage im Detail

2.1 Ausgangslage

Die Politischen Gemeinden Bauma, Hittnau, Turbenthal, Wildberg und Wila bilden unter dem Namen «Gruppenwasserversorgung Tösstal» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit Sitz in Wila.

Am 1. Januar 2018 ist das neue kantonale Gemeindegesetz (GG) in Kraft getreten. Als Folge davon müssen alle Zweckverbände ihre Statuten innerhalb von vier Jahren überarbeiten. Als wichtigste Änderung gilt die Einführung eines eigenen Haushalts mit Bilanz. Zu regeln sind in diesem Zusammenhang neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts die künftige Finanzierung der Betriebskosten, die zukünftige Finanzierung der Investitionen, die Beteiligungen sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbedingungen. Das neue Gemeindegesetz verlangt darum die Überarbeitung der Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Tösstal.

Auch die Fusion der Gemeinde Sternenberg mit der Gemeinde Bauma per 31. Dezember 2014 macht eine Revision der Statuten erforderlich.

Die neuen Statuten wurden von einer Arbeitsgruppe und vom Verbandsvorstand ausgearbeitet, wobei als Basis die vom Gemeindeamt erstellten Musterstatuten dienten. Es wurde darauf geachtet, die bewährten Regelungen zu belassen, Mängel oder Unklarheiten zu beseitigen und sinnvolle Ergänzungen aufzunehmen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Statutenentwurf geprüft und wenige Empfehlungen angebracht. Diese sind in die definitive Fassung eingeflossen.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss daher gemäss § 79 des Gemeindegesetzes (GG) in den einzelnen Verbandsgemeinden an der Urne beschlossen werden. Überdies muss die Zustimmung der Verbandsgemeinden einstimmig getroffen werden.

Die Statuten sollen nach der Genehmigung des Regierungsrats auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

2.2 Die einzelnen Änderungen im Überblick

Die Abweichungen zwischen den bisherigen und den neuen Statuten sind hauptsächlich auf die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes zurückzuführen. Nachstehend sind die nennenswerten Veränderungen aufgeführt und begründet.

- *Bestand*

Aufgrund der Fusion der Gemeinde Sternenberg mit der Gemeinde Bauma per 31. Dezember 2014 wird die Aufzählung der Verbandsgemeinden geändert (Art. 1)

- *Zweckumschreibung*

Art. 2 lässt wie bisher zu, dass weitere, unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben und Dienstleistungen auch für Dritte erbracht werden können. Neu wird klargestellt, dass Leistungen nur gegen Entschädigung der daraus entstehenden Vollkosten bezogen werden können.

- *Beitritt weiterer Gemeinden*

In Art. 4 ist neu festgehalten, wie der Beitritt einer weiteren Gemeinde zu vollziehen ist. Der Beitritt erfordert eine Statutenrevision.

- *Zeichnungsberechtigung*

Die Zeichnungsberechtigung der weiteren Vorstandsvorsitzmitglieder neben derjenigen des Präsidiums fällt weg, wobei der Vorstand wie bis anhin die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders anordnen kann (Art. 8).

- *Publikation und Information*

Der Zweckverband muss gewisse Beschlüsse und Entscheide amtlich publizieren. Gemäss Art. 9 erfolgen die Veröffentlichungen des Zweckverbands weiterhin in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. Es wird klargestellt, dass die fristauslösende amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung nur im Publikationsorgan der Sitzgemeinde erfolgt. Damit wird die Gefahr von unterschiedlichen Rechtsmittelfristen eliminiert. Neu geregelt ist die elektronische Zugänglichkeit der Erlasse des Zweckverbands; dies ist eine Vorgabe des neuen Gemeindegesetzes.

- *Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets*

Art. 10 bis 13 umfassen die Vorschriften bezüglich der Stimmberechtigten des Zweckverbands und Art. 14 bis 16 diejenigen zu den Verbandsgemeinden. Die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bleiben unverändert, namentlich auch die Finanzkompetenzen.

Die Bestimmung zur Volksinitiative (Art. 13) wird der Muster-Vorlage des Gemeindeamts angeglichen. Einzelinitiativen sind gemäss § 146 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte nicht zulässig.

- *Die Verbandsgemeinden*

Über die in Art. 14 aufgelisteten Geschäfte (Statutenänderung, Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbands) muss zwingend an der Urne abgestimmt werden (§ 77 Gemeindegesetz). Neu wird präzisiert, dass die Wahl der kommunalen Vertretungen und deren Stellvertretungen im Verbandsvorstand den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden obliegt (Art. 17 Abs. 2 neu).

Die genannten Abstimmungen stellen Geschäfte von grosser Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden, vertreten durch die Gemeindevorstände, bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden neu zwingend ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission (vgl. § 11 Abs. 2 GG). Sie sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben.

Zusätzlich aufgenommen wurde in Art. 15 eine Bestimmung zu den Liegenschaften im Finanzvermögen. Es kann nötig sein, dass der Verbandsvorstand eine Liegenschaft erwirbt, damit später darauf eine Anlage des Verbands erstellt werden kann. Bis die Liegenschaft für die Erfüllung der Verbandsaufgabe genutzt wird, steht sie im Finanzvermögen und kann vermietet oder verpachtet werden. Der Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen ist gemäss Gemeindegesetz Aufgabe des Verbandsvorstands (§ 117 GG). Zuständig zur Beschlussfassung bei der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bzw. bei Investitionen in solche sind dagegen die Gemeindevorstände. Weggefallen sind im Statutenentwurf die Anpassungen der Kostenanteile für die Betriebskosten (vgl. dazu den Kommentar zum Betriebskostenverteiler, Art. 35).

Neu bedürfen nicht alle Statutenänderungen der Einstimmigkeit, sondern lediglich grundlegende Änderungen der Statuten (Art 16; wesentliche Aufgaben des Zweckverbands, die Grundzüge der Finanzierung, Austritt und Auflösung, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden). Diese Aufzählung entspricht § 77 Absatz 2 GG.

- *Namen, Zusammensetzung und Konstituierung des Verbandsvorstands*

Der Verbandsvorstand soll künftig nicht mehr Wasserkommission heissen. Die bisherige Bezeichnung konnte zu Verwechslungen mit den kommunalen Wasserkommissionen führen. Die Zusammensetzung ist offener formuliert und berücksichtigt zukünftige Gemeindefusionen bzw. Austritte. Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde. Der Vorstand verteilt seine Aufgaben (konstituiert sich) selbst.

- *Offenlegung von Interessenbindungen*

Mit Art. 19 und 25 wird eine übergeordnete gesetzliche Vorgabe umgesetzt. Die Interessenbindungen der Mitglieder des Verbandsvorstands sowie der Rechnungsprüfungskommission sind offen zu legen (§ 29 Abs. 2 GG). Dies dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Es wird festgehalten, welche Angaben massgebend sind.

- *Allgemeine Befugnisse des Verbandsvorstands*

Die Befugnisse des Verbandsvorstands werden neu in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen unterteilt (Art. 20). Damit wird klargestellt, welche Kompetenzen massvoll und stufengerecht an Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte delegiert werden dürfen. Das Delegieren an Angestellte ist erst unter dem neuen Gemeindegesetz rechtlich zulässig (§ 45 GG). Die Kompetenzen bleiben im Wesentlichen unverändert, wobei die Aufzählung den kantonalen Mustervorgaben angepasst wird.

- *Finanzbefugnisse der Organe*

Die Finanzbefugnisse sind neu in einem eigenen Artikel (Art. 21) aufgeführt und bleiben im Wesentlichen unverändert. Die Kompetenz zur Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck pro Jahr wurde moderat von Fr. 30'000 auf 60'000 erhöht. Der Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen ist Aufgabe des Verbandsvorstands.

Die Finanzkompetenzen der Organe werden basierend auf der Analyse der Ausgaben der letzten Jahre demnach wie folgt festgesetzt:

	Revidierte Bestimmungen	Bisherige Bestimmungen
Stimmberechtigte an der Urne	> Fr. 1'000'000 einmalig > Fr. 150'000 wiederkehrend	> Fr. 1'000'000 einmalig > Fr. 150'000 wiederkehrend
Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	< Fr. 1'000'000 einmalig* < Fr. 150'000 wiederkehrend* *soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist Veräusserung von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens Veräusserung von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens	< Fr. 1'000'000 einmalig < Fr. 150'000 wiederkehrend

Verbandsvorstand	<p><i>Im Budget enthalten:</i> < Fr. 500'000 einmalig < Fr. 50'000 wiederkehrend</p> <p><i>Im Budget nicht enthalten:</i> < Fr. 100'000 bis Fr. 300'000 pro Jahr einmalig < Fr. 20'000 bis insgesamt Fr. 60'000 wiederkehrend</p> <p>Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen</p>	<p><i>Im Budget enthalten:</i> < Fr. 500'000 einmalig < Fr. 50'000 wiederkehrend</p> <p><i>Im Budget nicht enthalten:</i> < Fr. 100'000 bis Fr. 300'000 pro Jahr einmalig < Fr. 20'000 bis insgesamt Fr. 30'000 wiederkehrend</p> <p>Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum, soweit hierfür nicht Organe der Verbands- gemeinden zuständig sind</p>
------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- *Aufgabendelegation*

Art. 22 lässt neu die Delegation von Aufgaben nicht nur an Mitglieder des Verbandsvorstands und an Ausschüsse zu, sondern auch an Angestellte (§ 45 GG). Damit wird mehr Flexibilität gewährleistet. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse solcher Delegationen sind in einem Erlass zu regeln.

- *Einberufung und Teilnahme Verbandsvorstand*

Gemäss Art. 23 hat neu neben der Präsidentin oder dem Präsidenten auch ein Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstands das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die einzelnen Gemeindevorstände haben kein Antragsrecht, weil der Zweckverband eine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Der Werkmeister oder die Werkmeisterin nehmen weiterhin mit beratender Stimme teil. Die Sekretärin oder der Sekretär wird nicht mehr explizit erwähnt; sie haben funktionsgemäss an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

- *Beschlussfassung im Verbandsvorstand*

Art. 24 bleibt inhaltlich unverändert und wurde lediglich der Muster-Vorlage des Gemeindeamts angeglichen. Es wird klargestellt, dass die Stimmabgabe offen erfolgen muss (§ 40 Abs. 1 GG).

- *Rechnungsprüfungskommission*

Art. 25 ff. wird der Mustervorlage des Gemeindeamts angepasst. Namentlich wird die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften geregelt.

- *Prüfstelle*

Neu wird in den Statuten zur Information die auch bis anhin notwendige Prüfstelle - welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt - ausdrücklich erwähnt. Weiter wird festgehalten, dass der Verbandsvorstand und die RPK diese Prüfstelle mit übereinstimmendem Beschluss bestimmen.

▪ *Finanzierung der Betriebskosten und Investitionen*

Die Betriebskosten werden in den Statuten je nach Anlage unterschiedlich verteilt (Art. 35):

Allgemeine Aufwendungen des gesamten Betriebs wie Wasseruntersuchungen, Konzessionsgebühren, Versicherungen, Personalkosten	50 % zu gleichen Teilen durch die Verbandsgemeinden
	50 % im Verhältnis der Optionen der Verbandsgemeinden
Pumpwerk Tannau (Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten)	50 % zu gleichen Teilen durch die Verbandsgemeinden
	50 % im Verhältnis der Optionen der Verbandsgemeinden
Pumpwerk Steinen (Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten)	50 % die daran angeschlossenen Gemeinden zu gleichen Teilen
	50 % im Verhältnis der Optionen der Verbandsgemeinden
Reservoir Ottenhub* (Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten für das Reservoir mit Ableitung)	80 % die Gemeinden der Wasserbezüger im Verhältnis der entsprechenden Optionen
	20 % Gemeinden der Transitnutzer im Verhältnis der entsprechenden Optionen
Leitung Tannau – Steinen*	50 % Gemeinden der Wasserbezüger im Verhältnis ihrer Optionen
	50 % Gemeinden der Transitnutzer im Verhältnis ihrer Optionen
Energiekosten	Gemeinden im Verhältnis ihrer Bezugsmengen

* Bei der Verteilung der Kosten des Reservoirs Ottenhub und der Leitung Tannau – Steinen wird unterschieden in Ortsteile, welche vom Zweckverband mit Wasser versorgt werden (sogenannte Wasserbezüger) und solche, welche ihr Wasser aus anderen Reservoirs beziehen und nur das Leitungsnetz beanspruchen (sogenannte Transitnutzer).

Die neue Kostenverteilung berücksichtigt, dass nicht alle Verbandsgemeinden die Leistungen des Zweckverbands gleich nutzen. Diese Situation ist durch die Entstehung des Zweckverbands bzw. den schrittweisen Zusammenschluss entstanden.

- *Finanzierung der Investitionen und Umwandlung der Investitionsbeiträge*

Der Zweckverband kann seine Investitionen weiterhin über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Diese Bestimmung zeigt die Trennung der Haushalte von Zweckverband und Gemeinden sehr deutlich. Der Zweckverband ist frei, wo er sich die Mittel beschafft und die Gemeinden sind frei, ob sie Darlehen gewähren wollen. Die Verzinsung und Rückzahlung wird vertraglich vereinbart (Art. 36).

Die Investitionsbeiträge werden gemäss Art. 44 ab der Gründung im Jahre 2007 bis heute nicht in Beteiligungen, sondern in unverzinsliche Darlehen der Verbandsgemeinden, rückzahlbar über 30 Jahre, umgewandelt. Die eingebrachten Werte werden neu bewertet. Daraus resultiert meist eine Erhöhung des Buchwerts.

- *Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse*

Die Verbandsgemeinden sind an Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands in demjenigen Verhältnis beteiligt, welches sich aus der Anwendung des Betriebskostenverteilers auf alle Investitionen in alle Anlagen des Zweckverbands ergibt, d.h. auch in diejenigen, welche bei der Gründung auf den Zweckverband übertragen wurden.

Der Zweckverband ist rechts- und vermögensfähig. Die Bauten und Anlagen sind weiterhin im Eigentum des Zweckverbands und im Anhang I der Statuten eingezeichnet.

- *Haftung*

Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem neuen Verteiler der Betriebskosten, wobei der Durchschnitt der letzten fünf Jahre massgebend ist, um Schwankungen auszugleichen. Zudem wird festgehalten, dass die Gemeinden für Fremdkapitalschulden solidarisch haften.

- *Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten*

Wenn der Vorstand gewisse Kompetenzen zur eigenständigen Erledigung und Entscheidung delegiert hat, können Betroffene beim Vorstand die Überprüfung dieser Entscheidung verlangen. Dieses neue Rechtsmittel heisst Neubeurteilung (§§ 170 ff. Gemeindegesetz). Im Übrigen bleiben die Rechtsmittel dieselben wie bis anhin (Art. 40).

▪ *Austritt und Auflösung*

Die Kündigungsfrist wird von zwei auf fünf Jahre angehoben (Art. 41). Dies dient einer gewissen Planungssicherheit. Im Gegenzug wird die Mindestdauer der Verbandszugehörigkeit von 15 Jahren abgeschafft.

Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen zu grundlegenden Fragen des Verbands wie Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen, wenn ihre Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung oder vorher endet.

Die Auflösung des Zweckverbands wurde aufgrund der Musterstatuten des Gemeindeamts umformuliert und erfolgt neu mit Mehrheitsbeschluss an der Urne. Die Liquidationsanteile richten sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen (Art. 42).

3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands hat die revidierten Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Tösstal geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

4. Empfehlung der Gemeindevorstände und des Verbandsvorstands (Wasserkommission)

Die vorliegenden, revidierten Statuten entsprechen den Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes. Der Umfang der erfolgten Anpassungen kann als bescheiden bezeichnet werden, weitreichende Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die neuen Bestimmungen sind ausgewogen. Sie stellen eine zweckmässige und aufgabengerechte Basis für die künftige Tätigkeit der Zweckverbandsorgane dar. Die Wasserkommission des Zweckverbands (Verbandsvorstand) empfiehlt den Stimmberechtigten die revidierten Statuten zu genehmigen.

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Bauma, Hittnau, Turbenthal, Wildberg und Wila empfehlen, die revidierten Statuten zu genehmigen.

5. Schlussbemerkungen

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten aller mitwirkenden Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden. Stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte, sowie den dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln (z.B. muss über die Kündigung der Mitgliedschaft an der Urne abgestimmt werden, auch wenn dies in den bisherigen Statuten nicht so abgebildet ist, sondern immer noch von den «nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen der einzelnen Verbandsgemeinden» die Rede ist). Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Ausserdem wäre die Einführung des eigenen Haushalts, welche nach dem Gemeindegesetz zwingend spätestens auf den 1. Januar 2022 zu erfolgen hat, weiterhin ausstehend. Die dazu notwendige Statutenrevision müsste den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden demnach erneut vorgelegt werden.

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbands Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal

Antrag

Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wird beantragt, die revidierten Statuten des Zweckverbands Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal zu genehmigen.

Abstimmungsempfehlungen der Zweckverbandsgemeinden Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell:

Alle Gemeindevorsteherschaften empfehlen den Stimmberechtigten ihrer Gemeinde, die revidierten Statuten des Zweckverbands Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

1. Die Vorlage in Kürze

Gestützt auf die Vorgaben des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen, neuen kantonalen Gemeindegesetzes müssen alle Zweckverbandsstatuten innerhalb von vier Jahren überarbeitet werden.

Die mit Abstand wichtigste Neuerung, die Einführung des eigenen Haushaltes, wurde vom Zweckverband Pflege und Betreuung bereits per 1. Januar 2014 umgesetzt. Dies aufgrund einer Ermächtigung in der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung, welche Alters- und Pflegeheimen die finanzielle Eigenständigkeit ermöglichte. Die Massnahme hat sich sehr bewährt.

Die Änderungen in den revidierten Statuten sind überschaubar und beschränken sich hauptsächlich auf die Umsetzung der Vorgaben aus dem neuen kantonalen Gemeindegesetz. Die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission sind unverändert geblieben.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen aufgeführt, welche mit den neuen Statuten verbunden sind:

- Beschränkung auf ein Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Beschlüssen und Anordnungen
- Klarere Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Stimmberechtigten und den Gemeindevorständen

- Bestimmungen zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder von Delegiertenversammlung, Betriebskommission und Rechnungsprüfungskommission
- Zusammensetzung der Betriebskommission wird schlanker gestaltet
- Neuaufnahme von Regelungen zur Prüfstelle
- Ertragsüberschüsse können neu dem freien Eigenkapital als Reserve zugewiesen werden. Diese dient zur Deckung von Defiziten

2. Die Vorlage im Detail

2.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft getreten. Als Folge davon müssen alle Zweckverbände ihre Statuten innerhalb von vier Jahren überarbeiten. Als wichtigste Änderung gilt die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz. Diese Vorgabe wird vom Zweckverband Pflege und Betreuung bereits seit dem Inkrafttreten der heute gültigen Statuten per 1. Januar 2014 erfüllt.

Die neuen Statuten wurden von der Betriebskommission ausgearbeitet, wobei als Basis die vom Gemeindeamt erstellten Musterstatuten dienten. Es wurde darauf geachtet, die bewährten Regelungen zu belassen, Mängel oder Unklarheiten zu beseitigen und sinnvolle Ergänzungen aufzunehmen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Statutenentwurf geprüft und einige Empfehlungen angebracht. Diese sind in die definitive Fassung eingeflossen. Die Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 25. November 2020 einstimmig verabschiedet.

2.2 Die einzelnen Änderungen im Überblick

Die Abweichungen zwischen den bisherigen und den neuen Statuten sind hauptsächlich auf die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes zurückzuführen. Nachstehend sind die nennenswerten Veränderungen aufgeführt und begründet.

- *Zweck*

In Art. 2 wird das mögliche Tätigkeitsgebiet des Zweckverbandes etwas offener umschrieben als bisher, in dem neu weitere, unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben und Dienstleistungen erbracht werden können.

- *Beitritt weiterer Gemeinden*

In Art. 3 ist neu festgehalten, wie der Beitritt einer weiteren Gemeinde zu vollziehen ist. Bisher war nur vermerkt, dass dies möglich ist.

- *Publikation und Information*

Gemäss Art. 7 erfolgen die Veröffentlichungen des Zweckverbandes neu nur noch im Publikationsorgan der Sitzgemeinde. Damit wird das Verfahren vereinfacht und die Gefahr von unterschiedlichen Publikationsdaten und somit auch Rechtsmittelfristen eliminiert. Neu geregelt ist die elektronische Zugänglichkeit der Erlasse des Zweckverbandes, eine Vorgabe des neuen Gemeindegesetzes.

- *Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden und Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten*

Art. 14 wurde neu formuliert. Dabei erfolgte eine klare Aufgaben- und Kompetenzzuweisung an die Stimmberechtigten und an die Gemeindevorstände und die bisherige Vermischung wurde eliminiert. Zudem wurde die übergeordnete rechtliche Vorgabe aufgenommen, wonach dem Gemeindevorstand bei Urnenabstimmungen über die Auflösung des Zweckverbandes und bei grundlegenden Änderungen der Statuten ein eigenes Antragsrecht zusteht.

In Art. 15 wird umschrieben, wann eine Statutenänderung als grundlegend gilt und somit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedarf. Bei den übrigen Vorlagen ist anstelle einer Annahme durch drei Viertel der Verbandsgemeinden neu die Genehmigung durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich.

- *Offenlegung der Interessenbindungen*

Mit Art. 18 wird eine übergeordnete gesetzliche Vorgabe umgesetzt. Es wird festgehalten, welche Angaben massgebend sind. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Betriebskommission (Art. 26) und die Rechnungsprüfungskommission (Art. 32).

- *Kompetenzen der Delegiertenversammlung*

Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung erfahren keine weitreichenden Änderungen. Neu ist, dass die Betriebskommission den Geschäftsbericht genehmigt und die Delegiertenversammlung diesen nur noch zur Kenntnis nimmt. Zudem wird die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung/Verlustdeckung nicht mehr erwähnt, weil dieser Entscheid im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung erfolgt.

Aufgrund der übergeordneten rechtlichen Vorgaben wurden die Kompetenzen der Delegiertenversammlung ergänzt. Neu ist sie für die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen und zur Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes zuständig.

Die bisherigen Finanzkompetenzen bleiben grundsätzlich unverändert. Zusätzlich aufgenommen wurden Bestimmungen zur Beschlussfassung bei der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bzw. bei Investitionen in solche Gebäude (die Ausgabenbefugnisse entsprechen den normalen Kompetenzen bei Investitionen).

- *Zusammensetzung der Betriebskommission*

Art. 25 ist neu schlanker formuliert. Auf die bisher genannten fachlichen Kriterien bei der Auswahl der Mitglieder wird verzichtet. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass dies nicht erforderlich ist.

- *Allgemeine Befugnisse der Betriebskommission*

Die allgemeinen Befugnisse der Betriebskommission wurden in Art. 27 aufgrund der veränderten kantonalen Vorgaben moderat erweitert. Neu ist das Gremium für die Vertretung des Zweckverbandes nach Aussen, die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschrift, die Genehmigung des Geschäftsberichtes und den Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung zuständig.

- *Finanzbefugnisse der Betriebskommission*

Die unverändert gebliebenen Finanzbefugnisse der Betriebskommission sind neu in einem eigenen Artikel (Art. 28) aufgeführt. Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben wurden die Genehmigung des Finanz- und Aufgabenplanes sowie der Ausgabenvollzug aufgenommen. Neu sind auch die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen und über die Veräusserung von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens.

- *Aufgabendelegation*

Art. 29 ist neu so formuliert, dass bei der Delegation von bestimmten Aufgaben an einzelne Mitglieder der Betriebskommission, an Ausschüsse oder Angestellte mehr Flexibilität als bisher besteht. Dabei müssen die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse solcher Delegationen in einem Erlass geregelt werden. Zudem ist festgehalten, dass die Betriebskommission eine Geschäftsleitung einsetzt.

- *Prüfstelle*

In Art. 37 werden die Aufgaben der Prüfstelle umschrieben, was bisher fehlte. Die Prüfstelle ist im Übrigen nicht mit der Rechnungsprüfungskommission zu verwechseln. Bei der Prüfstelle handelt es sich um eine externe Fachfirma, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt.

- *Beteiligungen*

Bei der Einführung des eigenen Haushaltes per 1. Januar 2014 haben die Verbandsgemeinden den Zweckverband mit einem Dotationskapital ausgestattet. In Art. 45 ist festgehalten, dass die Verbandsgemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Umfang ihres Dotationskapital-Anteils beteiligt sind.

- *Finanzierung der Betriebskosten*

Art. 46 enthält einige neue Regelungen. So können Ertragsüberschüsse dem freien Eigenkapital als Reserve zugewiesen werden. Diese dient zur Deckung von Defiziten, so dass die Verbandsgemeinden Aufwandüberschüsse erst dann übernehmen müssen, wenn die Reserve ausgeschöpft ist.

- *Controlling*

Der Zweckverband betreibt bereits heute ein umfassendes Controlling. Mit dem neuen Art. 50 wird dies nun auch in den Statuten festgehalten.

- *Auflösung und Liquidation*

Art. 53 wurde aufgrund der Musterstatuten umformuliert. Neu hat der Auflösungsbeschluss auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden am 31. Dezember des Vorjahres.

3. Antrag der Delegiertenversammlung

Die vorliegenden, revidierten Statuten entsprechen den Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes. Sie stellen eine zweckmässige und aufgabengerechte Basis für die künftige Tätigkeit der Zweckverbandsorgane dar. Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal beantragt den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten zu genehmigen.

4. Empfehlung der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zweckverbands Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal zu genehmigen.

5. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands hat die revidierten Statuten des Zweckverbands Pflege und Betreuung geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbands Schwimmbad Neuguet Turbenthal

Antrag

Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wird beantragt, die revidierten Statuten des Zweckverbands Schwimmbad Neuguet Turbenthal zu genehmigen.

Abstimmungsempfehlungen der Zweckverbandsgemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg:

Alle Gemeindevorsteherschaften empfehlen den Stimmberechtigten ihrer Gemeinde, die revidierten Statuten des Zweckverbands Schwimmbad Neuguet Turbenthal an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

1. Die Vorlage in Kürze

Gestützt auf die Vorgaben des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen, neuen kantonalen Gemeindegesetzes müssen alle Zweckverbandsstatuten innerhalb von vier Jahren überarbeitet werden.

Als mit Abstand wichtigste Neuerung ist die vom neuen Gemeindegesetz vorgegebene Einführung des eigenen Haushaltes zu bezeichnen. Der Zweckverband ist künftig vermögensfähig und kann sich – auch wenn das vermutlich kaum erfolgen wird - Darlehen auf dem privaten Kapitalmarkt beschaffen.

Die Änderungen in den revidierten Statuten sind überschaubar und beschränken sich hauptsächlich auf die Umsetzung der Vorgaben aus dem neuen kantonalen Gemeindegesetz.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen aufgeführt, welche mit den neuen Statuten verbunden sind:

- Beschränkung auf ein Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Beschlüssen und Anordnungen
- Klarere Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Stimmberechtigten und den Gemeindevorständen
- Bestimmungen zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder von Betriebskommission und Rechnungsprüfungskommission
- Angemessene Erhöhung der finanziellen Kompetenzen der Betriebskommission im Bereich von budgetierten Ausgaben

- Aufnahme der in den bisherigen Statuten nicht enthaltenen Bestimmungen zur Prüfstelle
- Ergänzung der Vorgaben zur Finanzierung von Investitionen im Hinblick auf die Einführung des eigenen Haushaltes
- Umwandlung der Beteiligung einer austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes in ein unverzinsliches, rückzahlbares Darlehen
- Umwandlung der von den Verbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge in unverzinsliche Beteiligungen. Bestimmung des Umwandlungswertes durch die Neubewertung der Anlagen

2. Die Vorlage im Detail

2.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft getreten. Als Folge davon müssen alle Zweckverbände ihre Statuten innerhalb von vier Jahren überarbeiten. Als wichtigste Änderung gilt die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz.

Die neuen Statuten wurden von der Betriebskommission ausgearbeitet, wobei als Basis die vom Gemeindeamt erstellten Musterstatuten dienten. Es wurde darauf geachtet, die bewährten Regelungen zu belassen, Mängel oder Unklarheiten zu beseitigen und sinnvolle Ergänzungen aufzunehmen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Statutenentwurf geprüft und einige Empfehlungen angebracht. Diese sind in die definitive Fassung eingeflossen.

2.2 Die einzelnen Änderungen im Überblick

Die Abweichungen zwischen den bisherigen und den neuen Statuten sind hauptsächlich auf die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes zurückzuführen. Nachstehend sind die nennenswerten Veränderungen aufgeführt und begründet.

- *Beitritt weiterer Gemeinden*

In Art. 3 ist neu festgehalten, wie der Beitritt einer weiteren Gemeinde zu vollziehen ist (Statutenrevision). Bisher war nur vermerkt, dass dies möglich ist.

- *Publikation und Information*

Gemäss Art. 8 erfolgen die Veröffentlichungen des Zweckverbandes neu nur noch im Publikationsorgan der Sitzgemeinde. Damit wird das Verfahren vereinfacht und die Gefahr von unterschiedlichen Publikationsdaten und somit auch Rechtsmittelfristen eliminiert. Neu geregelt ist die elektronische Zugänglichkeit der Erlasse des Zweckverbandes, eine Vorgabe des neuen Gemeindegesetzes.

- *Urnenabstimmung, Verfahren*

Gemäss Art. 10 Abs. 2 ist eine Vorlage angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Nach den heutigen Statuten war für eine Annahme zusätzlich noch die Mehrheit der Gemeinden erforderlich.

- *Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden und Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten*

Die Art. 13 bis 15 wurden leicht geändert. Dabei wurde auf eine Entflechtung der Aufgaben der Stimmberechtigten und der Gemeindevorstände geachtet. Das Aufgabengebiet der Stimmberechtigten wurde mit der Abstimmung über Initiativen ergänzt, dasjenige der Gemeindevorstände mit Bestimmungen über die Veräusserung von oder Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens. Zudem genehmigen die Gemeindevorstände den Geschäftsbericht künftig nicht mehr, sondern nehmen in lediglich noch zur Kenntnis.

Neu ist festgehalten, welche Änderungen der Statuten als grundlegend gelten und somit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen.

- *Betriebskommission, Zusammensetzung*

In Art. 16 ist neu geregelt, dass die Gemeindevorstände die Delegierten und deren Stellvertretung aus den eigenen Reihen bestimmen.

- *Offenlegung der Interessenbindungen*

Mit Art. 18 wird eine übergeordnete gesetzliche Vorgabe umgesetzt. Es wird festgehalten, welche Angaben massgebend sind. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Rechnungsprüfungskommission (Art. 25).

- *Allgemeine Befugnisse der Betriebskommission*

Die in Art. 19 aufgeführten allgemeinen Befugnisse der Betriebskommission erfahren keine grossen Veränderungen. Neu unterschieden wird zwischen unübertragbaren Aufgaben und solchen, die delegiert werden können.

- *Finanzbefugnisse der Betriebskommission*

Mit den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Einführung eines eigenen Haushaltes, soll den Zweckverbänden ein grösserer finanzieller Spielraum gewährt werden. Die bisherigen Finanzbefugnisse tragen diesen veränderten Rahmenbedingungen zu wenig Rechnung. Gemäss Art. 20 soll deshalb die Kompetenz zur Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben von Fr. 30'000 auf Fr. 50'000 erhöht werden, diejenige für im Budget enthaltene, wiederkehrende Ausgaben von Fr. 10'000 auf Fr. 20'000. Die Finanzbefugnisse bei nicht im Budget enthaltenen Ausgaben bleiben unverändert.

- *Aufgaben und Einsetzung der Prüfstelle*

Die Art. 30 und 31 sind ebenfalls neu in den Statuten enthalten. Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor und kontrolliert dabei die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Dies im Gegensatz zur Rechnungsprüfungskommission, welche den haushälterischen Umgang mit den Finanzmitteln beurteilt.

Die Prüfstelle wird von der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission gemeinsam bestimmt.

- *Finanzierung der Investitionen*

Der neue Art. 36 regelt, wie der Zweckverband seine Investitionen finanziert. Als Folge des eigenen Haushaltes kann er sich künftig auch Darlehen auf dem freien Kapitalmarkt beschaffen.

- *Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse*

In Art. 37 ist neu erwähnt, dass die Verbandsgemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt sind.

- *Austritt*

In Art. 41 ist neu geregelt, dass die Beteiligung einer austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt wird, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

- *Einführung eigener Haushalt*

Als Folge der Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes führt der Zweckverband ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz (neuer Art. 43).

- *Umwandlung der Investitionsbeiträge*

Gemäss dem neuen Art. 44 werden die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden zwischen dem 1. Januar 1986 und dem 31. Dezember 2021 geleistet haben bzw. noch leisten werden, per 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt. Der Umwandlungswert ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen.

- *Inkrafttreten*

Gemäss Art. 45 treten die neuen Zweckverbandsstatuten per 1. Januar 2022 in Kraft und heben die bisherigen Statuten vom 1. Januar 2010 auf.

3. Antrag der Betriebskommission

Die vorliegenden, revidierten Statuten entsprechen den Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes. Sie stellen eine zweckmässige und aufgabengerechte Basis für die künftige Tätigkeit der Zweckverbandsorgane dar. Die Betriebskommission des Zweckverbands Schwimmbad Neuguet Turbenthal empfiehlt den Stimmberechtigten, den revidierten Statuten zuzustimmen.

4. Empfehlung der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte Turbenthal, Wila und Wildberg empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zweckverbands Schwimmbad Neuguet Turbenthal zu genehmigen.

5. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands hat die revidierten Statuten des Zweckverbands Schwimmbad Neuguet Turbenthal geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

Genehmigung der revidierten Statuten des Zweckverbands Zivilschutz Tösstal

Antrag

Die Delegierten des Zivilschutz-Zweckverbands Tösstal beantragen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zivilschutz-Zweckverbands Tösstal zu genehmigen.

Abstimmungsempfehlungen der Zweckverbandsgemeinden Bauma, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell:

Alle Gemeindevorsteherschaften empfehlen den Stimmberechtigten ihrer Gemeinde, die revidierten Statuten des Zweckverbands Zivilschutz Tösstal an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

1. Die Vorlage in Kürze

Gestützt auf die Vorgaben des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen, neuen kantonalen Gemeindegesetzes müssen alle Zweckverbandsstatuten innerhalb von vier Jahren überarbeitet werden.

Die Änderungen in den revidierten Statuten sind überschaubar und beschränken sich hauptsächlich auf die Umsetzung der Vorgaben aus dem neuen kantonalen Gemeindegesetz. Die wichtigsten Neuerungen sind die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz per 1. Januar 2022 und die Neubewertung gemäss § 179 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes.

Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen aufgeführt, welche mit den neuen Statuten verbunden sind:

- Beschränkung auf ein Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Beschlüssen und Anordnungen
- Heraufsetzung der Ausgabenkompetenz der Stimmberechtigten des Zweckverbandes
- Bestimmungen zur Offenlegung der Interessenbindungen der Kommissionsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission
- Heraufsetzung der Ausgabenkompetenz der Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden
- Einführung eines eigenen Haushaltes
- Umwandlung der Investitionsbeiträge

2. Die Vorlage im Detail

2.1 Ausgangslage

Die neuen Statuten wurden vom Zweckverband ausgearbeitet, wobei als Basis die vom Gemeindeamt erstellten Musterstatuten dienten. Es wurde darauf geachtet, die bewährten Regelungen zu belassen, Mängel oder Unklarheiten zu beseitigen und sinnvolle Ergänzungen aufzunehmen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Statutenentwurf geprüft und einige Empfehlungen angebracht. Diese sind in die definitive Fassung eingeflossen.

2.2 Die einzelnen Änderungen im Überblick

Die Abweichungen zwischen den bisherigen und den neuen Statuten sind hauptsächlich auf die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes zurückzuführen. Nachstehend sind die nennenswerten Veränderungen aufgeführt und begründet.

- *Beschränkung auf ein Publikationsorgan*

Gemäss Artikel 8 der vorgesehenen Statuten (fortan kurz Statuten bezeichnet) erfolgen die Veröffentlichungen des Zweckverbandes neu nur noch im Publikationsorgan der Sitzgemeinde. Damit wird das Verfahren vereinfacht und die Gefahr von unterschiedlichen Publikationsdaten und somit auch Rechtsmittelfristen eliminiert. Neu geregelt ist die elektronische Zugänglichkeit der Erlasse des Zweckverbandes, eine Vorgabe des neuen Gemeindegesetzes.

- *Zuständigkeit*

Gemäss Artikel 11 der Statuten wird die Ausgabenkompetenz im Abs. 3 für die Stimmberechtigten des Zivilschutz-Zweckverbandes Tösstal geändert. Einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bisher mehr als 200'000 Franken werden auf mehr als 300'000 Franken heraufgesetzt. Ebenfalls betrifft dies auch die Ausgabenkompetenz für wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bisher mehr als 100'000 Franken auf mehr als 150'000 Franken.

- *Offenlegung der Interessenbindungen*

Mit Artikel 18 und 24 der Statuten wird eine übergeordnete gesetzliche Vorgabe umgesetzt.

- *Finanzbefugnisse*

Gemäss Artikel 20 der Statuten erhöhen sich die Finanzbefugnisse der Zivilschutzkommission. Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bisher bis zu 40'000 Franken auf neu bis zu 100'000 Franken. Von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bisher bis zu 25'000

Franken auf neu bis zu 50'000 Franken. Dies ermöglicht der Kommission einen grösseren Spielraum bei der Umsetzung von Beschaffungen wie beispielsweise die eines Fahrzeuges.

- *Einführung eines eigenen Haushaltes*

Mit Artikel 44 der Statuten führt der Zivilschutz-Zweckverband Tösstal gemäss Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Auf diesen Zeitpunkt wird der Zivilschutz-Zweckverband Tösstal eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des neuen Gemeindegesetzes erstellen.

- *Umwandlung der Investitionsbeiträge*

Gemäss Artikel 45 Absatz 3 berechnet sich der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Absatz 1 Buchstabe c des neuen Gemeindegesetzes.

3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands hat die revidierten Statuten des Zweckverbands Zivilschutz Tösstal geprüft. Sie beantragt den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

4. Empfehlung

Die vorliegenden, revidierten Statuten entsprechen den Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes. Der Umfang der erfolgten Anpassungen ist zweckmässig, weitreichende Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die neuen Bestimmungen sind ausgewogen und stellen eine gute, aufgabengerechte Basis für die künftige Tätigkeit der Zweckverbandsorgane dar. Die Delegierten der Zweckverbandsgemeinden Bauma, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten zu genehmigen.

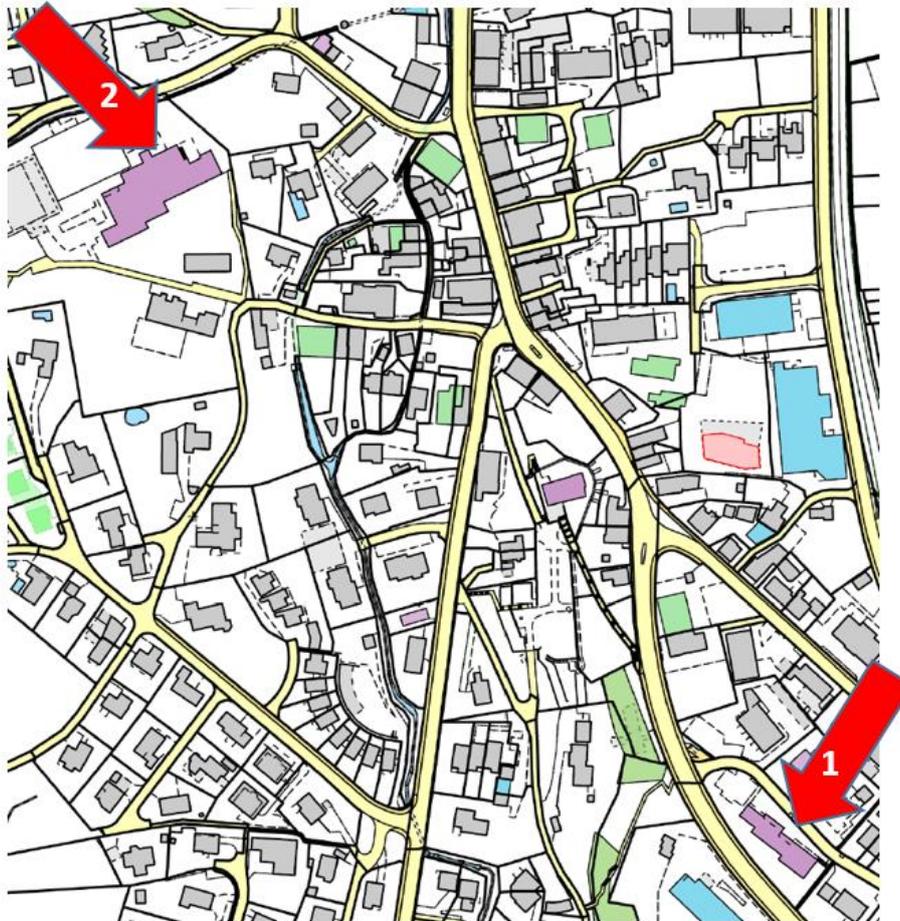
5. Empfehlung der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zweckverbands Zivilschutz Tösstal zu genehmigen.

Standorte Defibrillatoren

- 1 Eingang Gemeindehaus
- 2 Haupteingang Schulhaus Eichhalde

Kugelgasse 2
Eichhaldenstrasse 23



Termine 2021

- | | |
|---------------|---------------------------------------|
| 18. Juni | Rechnungsgemeindeversammlung |
| 30. Juni | ausserordentliche Gemeindeversammlung |
| 9. Dezember | Budgetgemeindeversammlung |
| 13. Juni | Abstimmungssonntag |
| 26. September | Abstimmungssonntag |
| 28. November | Abstimmungssonntag |